

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Vermietung von Fahrzeugen der Auto-Scholz-AVS GmbH & Co. KG (nachfolgend: Vermieter) -

1. Übergabe, Rückgabe und Zustand des Fahrzeuges

- a. Der Kunde erhält das Fahrzeug in einwandfreiem, mangelfreiem und voll getanktem Zustand, es sei denn, im Übergabeprotokoll ist etwas anderes vermerkt. Der Kunde gibt das Fahrzeug in eben diesem Zustand und voll betankt am Ende der Mietzeit zurück.
- b. Der Kunde hat bei Übergabe vorzulegen: im Inland gültige, zum Führen des Fahrzeuges erforderliche Fahrerlaubnis; gültiges Zahlungsmittel; Personal ausweis oder Reisepass.
- c. Die Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt am Ende der Mietzeit am vereinbarten Ort zu den üblichen Geschäftszeiten des Vermieters. Abweichendes bedarf der schriftlichen Vereinbarung. **Wird der Mietgegenstand außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten bzw. nach Einbruch der Dunkelheit oder ohne Erstellung eines Rückgabeprotokolls zurückgegeben, so erfolgt die offizielle Rücknahme und Bewertung am darauffolgenden Arbeitstag.**

2. Zahlungen

- a. Für die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag stellt der Kunde spätestens bei Übergabe des Fahrzeuges eine Kautions. Die Höhe wird im Mietvertrag und den ausliegenden Preislisten ausgewiesen. Der Vermieter ist nicht verpflichtet diese von ihrem Vermögen zu trennen, eine Verzinsung erfolgt nicht.
- b. Der Mietpreis ist zu Beginn der Mietzeit fällig und vom Kunden zu zahlen. Die Höhe wird im Mietvertrag und den vertragsgegenständlichen Preislisten ausgewiesen.
- c. Die Zahlung des Mietpreises und der Kautions folgt durch Belastung der Kreditkarte des Kunden, so nichts anderes vereinbart wird.

3. Weitergabe des Fahrzeugs an Dritte

Die Weitergabe des Fahrzeugs an Dritte und/oder die Erteilung der Erlaubnis durch den Kunden an einen Dritten, das Fahrzeug zu führen, ist untersagt. Das Führen des Fahrzeugs ist nur den im Vertrag namentlich genannten Personen gestattet.

4. Nutzungsbeschränkungen

Dem Kunden ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- a. Zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests und Fahrsicherheitstrainings.
- b. Zur Weitervermietung.
- c. Zur gewerbsmäßigen Personen- und Güterbeförderung.
- d. Für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen.

5. Fahrten außerhalb Deutschlands

Die Überlassung des Fahrzeugs ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begrenzt. Ein Grenzübertritt ist ausdrücklich untersagt. Etwas anderes gilt nur, wenn die Anmietung im Rahmen von der Daimler AG bestätigten Garantie- und/ oder Mobilo - Life -Fällen im Zusammenhang der Werkstattmobilität erfolgt.

6. GPS-Ortung der Fahrzeuge

Die Fahrzeuge des Vermieters können zum Zwecke der Unterschlagungsprävention mit einem GPS-Ortungssystem ausgestattet sein.

7. Rauchverbot im Fahrzeug

Das Rauchen im Fahrzeug ist strikt untersagt. Der Vermieter ist berechtigt, im Falle von Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot durch den Mieter und/oder Dritte, die vom Mieter befördert wurden und/oder während der Vertragsdauer das Fahrzeug (mit)nutzten, eine Pauschale von EUR 150,00 als Schadenersatz zu beanspruchen. Es steht dem Mieter frei, nachzuweisen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist; dem Vermieter steht es frei nachzuweisen, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

8. Verhalten bei Unfällen oder Schadensfällen

Der Fahrzeugnutzer hat nach jedem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden, sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Geegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Soweit möglich, sind die Adressen aller Zeugen sowie

die Fahrzeug- und Versicherungsdaten zu notieren. Ebenfalls sind die örtlichen Verhältnisse und Spuren durch Skizzen und/oder fotografische Aufnahmen zu dokumentieren. Dem Vermieter ist eine schriftliche Schilderung der Schadensverursachung zu übergeben. Der Vermieter ist durch den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen.

9. Defekt- und Schadensmeldung

Sollten während der Überlassung des Fahrzeugs Defekte oder Schäden am Fahrzeug auftreten, hat der Kunde vor der Weiterfahrt dies dem Vermieter anzuzeigen und dessen Weisung einzuholen. Reparaturaufträge darf der Kunde nur nach Rücksprache mit dem und Zustimmung des Vermieters erteilen.

10. Haftung des Kunden

- a. Die Fahrzeuge sind Vollkaskoversichert. Die Höhe der Selbstbeteiligung wird im Mietvertrag und den ausliegenden Preislisten ausgewiesen.
- b. Der Kunde hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten.
- c. Für neben dem Kunden berechnete Fahrer gelten die Haftungsregelungen entsprechend.
- d. Bei Unfallschäden, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Bedienung oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten sowie für sonstige Schäden am Fahrzeug, die auf die Benutzung durch den Kunden zurückzuführen sind, haftet der Kunde für Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich Restwert, sofern er oder der Fahrer den Schaden zu vertreten hat. Daneben hat der Kunde auch etwaige anfallende Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten und Sachverständigengebühren zu ersetzen. Soweit die für das Fahrzeug abgeschlossene Kaskoversicherung eintrittspflichtig ist, wird die Versicherungsleistung zu Gunsten des Kunden angerechnet.
- e. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die versicherungsrechtlich einschlägigen Vorschriften eine Reihe von Tatbeständen vorsehen, die den Versicherer zur vollständigen oder teilweisen Deckungsablehnung berechtigen. Exemplarisch wird darauf hingewiesen, dass z.B. die Vollkaskoversicherung je nach Schwere des Verschuldens ganz oder teilweise nicht eintrittspflichtig oder aber zum Regress gegenüber dem Kunden berechtigt ist, sofern das Schadensereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden ist.
- f. Der Kunde haftet unbeschränkt für während der Zeit der Überlassung begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Das gilt auch für solche Verstöße, die von Personen verursacht werden, denen das Fahrzeug vom Kunden überlassen worden ist. Der Kunde stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden wegen oben bezeichneter Verstöße vom Vermieter erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, welcher dem Vermieter für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, welche die Verfolgungsbehörden zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an ihn richten, erhält der Vermieter vom Kunden für jede bearbeitete Behördenanfrage eine Aufwandspauschale in Höhe von 20,00 € inklusive Mehrwertsteuer, es sei denn, der Kunde weist nach, dass dem Vermieter ein geringerer Aufwand bzw. Schaden entstanden ist. Dem Vermieter bleibt es unbenommen, einen weitergehenden Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

11. Haftung des Vermieters

Jegliche Haftung des Vermieters wegen der Verletzung seiner vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt. Für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter auch bei leichter Fahrlässigkeit. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen werden.

12. Benutzungsentgelt und Vertragsstrafe bei nicht fristgerechter Rückgabe

- a. Mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit endet das Mietverhältnis. Wird das Fahrzeug nicht fristgemäß zurückgegeben, verlängert sich das Mietverhältnis dadurch nicht, § 545 BGB kommt nicht zur Anwendung. Der Kunde zahlt für jeden angefangenen Tag der Überschreitung ein Nutzungsentgelt min-

Auto-Scholz-AVS GmbH & Co. KG

destens in Höhe des zuvor vereinbarten Tarifs. War ein zeitlich begrenzter Sondertarif vereinbart, so kann dieser für den Zeitraum der Überschreitung nicht beansprucht werden. Zusätzlich hat der Kunde etwaige, aus und in Zusammenhang mit der verspäteten Rückgabe entstandene entstehende Schäden des Vermieters zu ersetzen. Die genannten Ansprüche werden sofort fällig. Die Abrechnung der zusätzlichen Kilometervergütung erfolgt nach tatsächlicher Rückgabe des Fahrzeugs.

- b. Für den Fall, dass der Mieter das Fahrzeug nach dem im Mietvertrag angegebenen Datum zurückgibt, kann der Vermieter vom Kunden die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 60,00 pro angefangenen Tag der Verspätung verlangen.

13. Aufrechnung

Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Vermieters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden oder eines berechtigten Fahrers möglich.

14. Kündigung

Die Parteien sind berechtigt, den Überlassungsvertrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. [Händler] kann den Vertrag fristlos kündigen, sofern der Kunde mehr als sieben Tage ab Fälligkeit mit seinen Zahlungen in Rückstand gerät oder andere wichtige Gründe eintreten.

Als solche Gründe gelten vor allem:

- Nichtvorlage der Dokumente gem. Ziff. 1 b. der AGB bei Fahrzeugübergabe
- nicht eingelöste Bankeinzüge/Schecks
- mangelnde Pflege des Fahrzeuges
- unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch
- Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr
- Die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrages, z.B. wegen zu hoher Schadensquote.

Kündigt der Vermieter den berechtigten Vertrag fristlos aus wichtigem Grund und bestehen mit dem Kunden weitere Fahrzeugmietverträge, ist der Vermieter berechtigt, auch diese fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn ihm eine Fortsetzung auch dieser weiteren Verträge aufgrund des Verhaltens des Kunden unzumutbar ist. Dies ist u.a. insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde das Fahrzeug vorsätzlich beschädigt, entstandene Schäden am Fahrzeug bewusst verschweigt, das Fahrzeug zur Begehung von Straftaten nutzt. Kündigt

der Vermieter den Vertrag, ist der Kunde verpflichtet, die Fahrzeuge samt Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und aller Fahrzeugschlüssel unverzüglich an den Vermieter herauszugeben.

15. Datenverarbeitung

Der Mieter ist mit der Datenverarbeitung des Mietvertrags bei der VAPS EDV-Service & Vertrieb GmbH -Mobility Solution- im Auftrage des Vermieters einverstanden.

16. Allgemeine Bestimmungen

- a. Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages ist der deutsche Text maßgebend und deutsches Recht anwendbar.
- b. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

17. Gerichtsstand

Sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 I BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien Sulza vereinbart. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

18. Hinweis gemäß §36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Vermieter wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Schlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.